

Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme

1. Ziele

Der ERP-Fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Gemäß § 1 Abs. (2) ERP-Fonds-Gesetz hat der ERP-Fonds die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und für Beschäftigung.

Im Rahmen der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Positive Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeitseffekten und positive gesellschaftliche Auswirkungen finden ebenso Eingang in die Bewertung

aws erp-Programme sind eng mit den Förderungsschwerpunkten des Bundes abgestimmt und können mit Instrumenten und Programmen gleicher Zielsetzung kombiniert werden, insbesondere mit Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für die vorliegende Richtlinie und die dazugehörigen aws erp-Programme ist das ERP-Fonds-Gesetz in der geltenden Fassung.

2.2. Europarechtliche Grundlagen

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union definiert die Grenzen der Zulässigkeit und das maximale Ausmaß von staatlichen Förderungen (Beihilfen). aws erp-Programme, welche aufgrund ihrer Konditionen staatliche Beihilfen darstellen, werden innerhalb dieser Rahmenbedingungen gestaltet und verweisen ausdrücklich auf die unmittelbar anwendbaren beihilfenrechtlichen Grundlagen.

Im Rahmen des aws erp-Wachstums- und Innovationsprogramms sind auch beihilfenfreie Kredite vorgesehen. Es gelten die in der Richtlinie dafür vorgesehenen Bestimmungen.

Die vorliegende Richtlinie und die dazugehörigen aws erp-Programme basieren auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, in der geltenden Fassung (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)
- **De-Minimis-Verordnung**
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung („De-minimis“-Verordnung).
- **KMU-Definition**
Für die Einstufung der Unternehmensgröße wird die beihilfenrechtliche Definition von kleinen und mittleren Unternehmen herangezogen, siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003.
- **Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen**
Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABl. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß Verordnung (EU) 2015/1589 in der geltenden Fassung, Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Seit Juli 2016 werden gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Einzelförderungen, die einen Barwert von EUR 500.000,00 überschreiten, auf einer zentralen Beihilfenwebsite mit den in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben veröffentlicht.

3. Förderungsfähige Unternehmen

Antragsberechtigte Unternehmen können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben gedenken.

Förderungsfähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Details zur Förderbarkeit bestimmter Branchen regeln die einzelnen aws erp-Programme.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- von einer Regionalen Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 14 AGVO sind weiters ausgeschlossen: Stahlindustrie, Steinkohlenbergbau, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, Erzeugung und Verteilung von Energie samt Energieinfrastrukturen. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.

- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.

Von Förderungen auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind Unternehmen ausgeschlossen

- die den Kriterien eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO entsprechen, oder
- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Gegenstand der Kreditgewährung

4.1. Förderungsfähige Projekte

Die konkreten Zielgruppen sowie Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit von Projekten werden in den einzelnen aws erp-Programmen definiert.

Anträge für Kredite, die aufgrund ihrer Konditionen staatliche Beihilfen darstellen, müssen vor Projektbeginn (siehe Verfahren) eingereicht werden.

Die Projektdurchführung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten, wobei Ausnahmen für bestimmte Projektkategorien in den aws erp-Programmen vorgesehen sind

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Investitionsvorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, sollen daher in der Regel nicht gefördert werden.

Der aws erp-Kredit soll die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen, das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen und einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz gewährleisten.

Die Darstellung einer angemessenen Kredithöhe erfolgt unter Einbeziehung aller beantragten Förderungen, einschließlich EU-Kofinanzierungen. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern, insbesondere mit den Förderungseinrichtungen des Bundes und der Länder.

Für jedes Projekt ist insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Förderungen für dieselben, bestimmbaren Projektkosten berücksichtigt werden und in Summe die beihilfenrechtliche Höchstgrenze nicht überschritten wird (kumulierter Förderungsbarwert in % der förderungsfähigen Kosten).

Bei „De-minimis“-Förderungen ist die Höchstgrenze mit einem Förderungsbarwert pro Unternehmensgruppe (Gruppe verbundener Unternehmen) festgelegt, wobei alle im laufenden und den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren zugesagten „De-minimis“-Förderungen einzurechnen sind.

4.2. Nicht förderungsfähige Projekte

Für folgende Projekte können keine aws-erp-Kredite gewährt werden:

- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben;
- Projekte, die keine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen;
- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z. B. durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z. B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).

zusätzlich bei Direktinvestitionen im Ausland:

- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, die auf Grund von Beschlüssen internationaler oder supranationaler Organisationen (z. B. Vereinte Nationen, Europäische Union, etc.) oder sonstigen bi- und multilateralen Beschlüssen denen sich Österreich verpflichtet hat zu den kriegführenden Ländern oder Embargo-Ländern zählen;
- Projekte die im Ausland durchgeführt werden und keinen bedeutenden positiven Beitrag zur Wertschöpfung des Wirtschaftsstandorts Österreich beitragen;
- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, in denen eine Beteiligungsgarantie G4 aus Gründen des zu hohen Risikos nicht gewährt wird;
- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, die gemäß § 2 der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung, jeweils ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen;

5. Kredithöhe

Die Kredithöhe beträgt zwischen EUR 10.000,00 und EUR 30,0 Mio. pro Projekt; im Detail gelten die Regelungen der jeweiligen Programme.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die ERP-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres können einer Förderungswerberin bzw. einem Förderungswerber mehrere aws-erp-Kredite eingeräumt werden.

6. Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

6.1. Kreditausnützung

Der Ausnützungszeitraum für den aws erp-Kredit beträgt maximal ein Jahr, sofern es im betroffenen Programm oder in der Kreditzustimmungserklärung nicht anders festgelegt ist. Der Ausnützungszeitraum endet an einem 30.06. oder 31.12., im Sektor Tourismus an einem 31.03. oder 30.09.

Mit Ablauf dieser Ausnützungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnützungsfrist geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

6.2. Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt. Die jeweiligen Kreditkonditionen sind bei den einzelnen aws-erp-Programmen angegeben.

6.3. Zinssätze

Bei den einzelnen aws erp-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresprogramms geltenden Zinssätze angegeben.

Der ERP-Fonds behält sich vor, diese Zinssätze während der Programmlaufzeit für künftige Genehmigungen anzupassen, wenn sich die Grundlage für die Berechnung des Förderungsbarwertes ändert. Solche Anpassungen erfolgen mit dem Ziel, den Förderungsbarwert für ein bestimmtes aws erp-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil zu halten und werden in adäquater Weise kundgemacht.

Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABI. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

Während der gesamten Laufzeit eines aws erp-Kredites gelten grundsätzlich die in der Kreditzustimmungserklärung festgelegten Zinssätze.

Für aws erp-Kredite mit „langer Laufzeit“ sind nach der tilgungsfreien Zeit mit besonders günstigen Konditionen ‚sprungfixe‘ Zinssätze festgelegt, die sich in einer Bandbreite parallel zum Marktzinssatz ändern.

Index ist der 12-Monats-EURIBOR, maßgeblich sind jeweils die letzten drei vor der Zinsenperiode veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte:

Index 1-Jahres-EURIBOR	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz		
	Aufforstung	Tourismus	alle übrigen Sektoren
unter 0,5 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %
0,5 % bis unter 1 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
1 % bis unter 2 %	1 %	1,5 %	1,5 %
2 % bis unter 3 %	2 %	2,5 %	2,5 %
3 % bis unter 4 %	3 %	3,5 %	3,5 %
4 % oder mehr	4 %	4,5 %	4,5 %

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt außerordentlich erhöhen (das heißt, der 1-Jahres-EURIBOR steigt auf mindestens 6 %) und somit auch die EU-Referenzzinssätze während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, können für bereits genehmigte aws erp-Kredite die Zinssätze auf das Niveau der aktuellen aws erp-Programme angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jeder Vertragspartnerin bzw. jedem Vertragspartner frei, den aws erp-Kredit mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen.

6.4. Entgelte und Gebühren, vorzeitige Tilgung, Rückforderung

6.4.1. Zuzahlungsentgelt

Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9 % der aws erp-Kreditsumme, maximal jedoch EUR 67.500,00, und ist aliquot bei jeder Teilausnutzung des aws erp-Kredites fällig. Die Höhe des Zuzahlungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen aufgrund von Projektänderungen nach Vollausschüttung oder im Zuge der Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) unberührt.

Gründerinnen und Gründer unterliegen beim Wachstumskredit für Gründerinnen und kleine Unternehmen bis zu einem Kreditvolumen von EUR 1 Mio. einem ermäßigten Zuzahlungsentgelt in Höhe von 0,5 % der Kreditsumme.

Gründungen, Übernahmen und junge Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind kleine Unternehmen, die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht

protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag).

Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern.

Verflochtene Unternehmen sind dabei in der Regel als Einheit zu betrachten.

6.4.2. Bereitstellungsentgelt

Für aws erp-Kredite oder Krediteile, welche von der Kreditnehmerin bzw. vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft werden, wird nach Ablauf der Ausnützungsfrist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,75 % p.a. der noch nicht ausgenützten aws erp-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern besondere Richtlinienbestimmungen hierzu nichts anderes vorsehen. In folgenden Fällen kann ein um 6 Monate späterer Beginn der Berechnung des Bereitstellungsentgelts vereinbart werden:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Projekte, bei denen die Zuzählung des Kredites an das Erreichen bestimmter Meilensteine geknüpft ist, die zeitlich außerhalb des Ausnützungszeitraums liegen und diese Meilensteine Bestandteil der Kreditzustimmungserklärung sind
- Eintreten von Projektverzögerungen aufgrund höherer Gewalt

6.4.3. Entgelt für vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung des aws erp-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich; es wird eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt, sofern besondere Richtlinienbestimmungen oder die Kreditzustimmungserklärung hierzu nichts anderes vorsehen. Erfolgt die vorzeitige Rückführung im Rahmen einer Restrukturierung der Unternehmensfinanzierung aufgrund einer wirtschaftlich angespannten Situation der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers, entfällt diese Gebühr. Eine derartige Situation liegt jedenfalls dann vor, wenn die Ertragslage der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers eine Rückführung nur in einem wesentlich längeren Zeitraum als vereinbart zulassen würde und einer Anpassung des Tilgungsplans seitens des ERP-Fonds nicht zugestimmt wird.

Wird aufgrund einer Projektänderung oder im Zuge der Projektabrechnung der Kreditbetrag nachträglich gekürzt, so wird für den dadurch vorzeitig zurück zu zahlenden Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt, wenn die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Muss die Kreditzusage wegen Entfall von Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, ist bei einem Verstoß gegen zwingende beihilfenrechtliche Bestimmungen auch der bereits lukrierte Förderungsbetrag verzinst zurückzuerstatten.

6.5. Besicherung des Kredites

Jeder aws erp-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie, Haftung der ÖHT).

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Anträge müssen die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und -abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.

Als Projektbeginn gilt bei Krediten, die aufgrund ihrer Konditionen staatliche Beihilfen darstellen, die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit.

Der Kauf von Grundstücken, sofern kein Teil der förderbaren Projektkosten, oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

aws erp-Kreditträge sind im Wege der ermächtigten Kreditinstitute (aws erp-Treuhandbanken) direkt oder elektronisch über den aws Fördermanager, <https://foerdermanager.aws.at>, beim ERP-Fonds einzubringen. Für den Sektor Tourismus sind die Anträge bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank, www.oeht.at, einzureichen.

Anträge, die nicht über eine aws erp-Treuhandbank eingereicht werden, können – bis die formelle Einreichung erfolgt – in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als sechs Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich. Ist eine Entscheidung nicht während der Programmlaufzeit möglich, so wird die Prüfung und Entscheidung über den Kreditantrag auf Basis der aws erp-Programme für das nächstfolgende Jahr fortgesetzt.

7.2. Entscheidung

aws erp-Kredite werden auf der Grundlage des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung eines aws erp-Kredites.

aws erp-Kredite aus dem Sektor Industrie und Gewerbe werden durch die erp-Kreditkommission entschieden.

aws erp-Kredite aus den Sektoren Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und Verkehr werden in den jeweiligen Fachkommissionen zur Entscheidung gebracht.

Nach einer positiven Entscheidung übermittelt die aws der Treuhandbank eine Kreditzustimmungserklärung, in der alle mit dem Kredit verbundenen Auflagen, Bedingungen, sowie die Konditionen enthalten sind. Die Treuhandbank hat unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb angemessener Frist vor Ablauf der Ausnützungszeit einen Kreditvertrag auf der Grundlage dieser Kreditzustimmungserklärung abzuschließen oder zumindest eine Vorvereinbarung zu treffen, auf deren Basis das Zuzahlungsentgelt und die Bereitstellungsgebühr fristgerecht zu entrichten sind.

Die Kreditzustimmungserklärung gilt seitens des ERP-Fonds als widerrufen, wenn bis zum Ablauf der festgesetzten Ausnützungszeit weder ein Kreditvertrag noch eine entsprechende Vorvereinbarung zwischen der Treuhandbank und der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer geschlossen wurde.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Kreditansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

7.3. Endabrechnung

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der ERP-Mittel ist nach Abschluss des Gesamtprojekts durch eine vom Unternehmen erstellte und vom Unternehmen und der Treuhandbank unterfertigte Endabrechnung mittels des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. Die Treuhandbank hat vor Übermittlung der Endabrechnung die zugrundeliegenden Belege mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu prüfen.

Die Fristen für die Endabrechnung und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen werden in der Kreditzustimmungserklärung definiert.

8. Sonstige Verpflichtungen

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den aws erp-Kredit sofort fällig zu stellen.

Dasselbe gilt bei groben Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere, wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung (»Schwarzarbeit«) beschäftigt werden oder bei Missachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

9. Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Kreditwerberin oder dem Kreditwerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) geschlechterspezifisch vorzulegen.

10. Bestimmungen im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds

Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) können auf Basis der aws erp-Richtlinien im Rahmen des österreichischen EFRE-Programms vergeben werden. Mit der Einreichung eines aws erp-Kreditansuchens kann gleichzeitig eine EFRE-Förderung beantragt werden.

Für EFRE-Förderungen gelten die zusätzlichen Anforderungen des österreichischen EFRE-Programms, spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte (wie etwa durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof).

Bei EU-kofinanzierten Programmen für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) können aws erp-Kredite nach Maßgabe der Programmbestimmungen als nationale Top-up-Förderung eingesetzt werden.

EU-Mittel, die im Rahmen von kofinanzierten Programmen vergeben werden, sind als staatliche Beihilfen einzustufen und bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

11. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.